

Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen (siehe unten) und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen sind:

Klassenleitung: für bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage

Schulleitung: in den übrigen Fällen und für Tage direkt vor und nach den Schulferien

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder einer Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis!

Angaben zur Schülerin / zum Schüler	<i>Abgabe bei Klassenleitung</i>
Familiennamen:	<div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für bis zu 2 Unterrichtstage</div> <input type="checkbox"/> an die Klassenleitung
Vorname:	
Klasse: Klassenleitung:	
Dauer des Fernbleibens:	<i>Abgabe bei der Schulleitung</i>
Grund für den Antrag:	<div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für mehr als 2 Unterrichtstage oder vor und nach Ferienbeginn</div> <input type="checkbox"/> an die Schulleitung
<i>Evtl. Nachweis beifügen!</i>	

Datum des Antrags auf Beurlaubung:	Entscheidung:
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:	
	Der Antrag auf Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> nicht genehmigt, weil
	_____ Datum, Unterschrift Klassenleitung bzw. Schulleitung

Als Beurlaubungsgründe können anerkannt werden:

- ➔ Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
- ➔ die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
- ➔ wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.